

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 315/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. September 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, hat der Kläger nicht dadurch "bezeichnet", dass er beanstandet, das Landessozialgericht (LSG) habe seinen Gesundheitszustand nicht hinreichend aufgeklärt und insbesondere weitere diagnostische Maßnahmen zum Nachweis einer durch Lösungsmittel verursachten Polyneuropathie und Enzephalopathie nicht veranlasst. Er übersieht, dass die Verfahrensrüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf eine Verletzung des § 103 SGG (Sachaufklärungspflicht des Gerichts) nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein Beweisantrag wird in der Beschwerdebegründung nicht genannt; der allgemein gehaltene Hinweis, eine neuerliche medizinische Untersuchung sei wiederholt beantragt worden, kann das Erfordernis der Bezeichnung eines förmlichen Beweisantrags im Sinne der Zivilprozessordnung nicht ersetzen.
- 3 Die Rüge, das Berufungsgericht sei auch einem hilfsweise gestellten Antrag auf ärztliche Begutachtung nach § 109 SGG nicht gefolgt, ist ebenfalls unzulässig, denn wegen einer Verletzung des § 109 SGG kann nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Zulassung der Revision nicht verlangt werden.
- 4 Soweit der Kläger Ermittlungen zur Intensität seiner Exposition gegenüber Lösemitteln am Arbeitsplatz vermisst, fehlt es nicht nur an der Bezeichnung eines diesbezüglichen Beweisantrags, sondern auch an Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit eines etwaigen Verfahrensmangels; denn vom Ausgangspunkt des LSG, welches bereits das Vorliegen einer Enzephalopathie oder Polyneuropathie verneint hat, kam es auf die Frage der beruflichen Verursachung nicht an.
- 5 Auch in dem sinngemäßen Vorbringen, das Gutachten der in erster Instanz als Sachverständige gehörten Arbeitsmedizinerin Prof. Dr. W. sei wegen Befangenheit der Gutachterin als Beweismittel nicht geeignet gewesen, liegt keine zulässige Verfahrensrüge. Wurde wie hier ein vom Gericht bestellter Sachverständiger wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so gehört der Beschluss, mit dem das Befangenheitsgesuch zurückgewiesen wurde, zu den unanfechtbaren Vorentscheidungen, die nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen und deren Fehlerhaftigkeit deshalb im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden kann.
- 6 Schließlich ist auch mit dem Vortrag, das Gutachten der Sachverständigen Dr. W. habe nicht verwertet werden dürfen, weil trotz unklarer und teilweise widersprüchlicher Vorbefunde



keine persönliche Untersuchung des Klägers durchgeführt worden sei, kein Verfahrensmangel aufgezeigt. Die Beantwortung der Frage, ob ein nach Aktenlage erstattetes Gutachten zur Überzeugungsbildung des Gerichts ausreicht, ist Teil der Beweiswürdigung, die nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden kann. Ob diese Ausschlussvorschrift auch dann zum Tragen kommt, wenn gegen ein gesetzliches Verwertungsverbot verstoßen wurde, bedarf keiner Entscheidung, weil ein solches Verbot in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt wird.

- 7 Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat der Kläger nicht schlüssig dargetan. Dies hätte die Darlegung erfordert, dass eine bestimmte Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Ob es sich bei den in der Beschwerdebegründung aufgeworfenen Fragen zur Höhe und Dauer der für eine Anerkennung der Berufskrankheiten nach Nr 1303 und Nr 1317 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung erforderlichen Lösungsmittelbelastung und zu möglichen Schlussfolgerungen aus der Art des Krankheitsverlaufs um Rechtsfragen handelt, die in einem Revisionsverfahren geklärt werden könnten, kann dahingestellt bleiben, denn nach den nicht mit zulässigen Verfahrensrügen angegriffenen Tatsachenfeststellungen des LSG kam es auf diese Fragen für die Entscheidung nicht an. Danach konnte nämlich beim Kläger weder eine Polyneuropathie noch eine Enzephalopathie festgestellt werden, sodass schon die Grundvoraussetzung für eine Entschädigung dieser Berufskrankheiten nicht gegeben ist. Ist eine Frage nicht entscheidungserheblich, fehlt es an der Klärungsfähigkeit in dem angestrebten Revisionsverfahren. Hierauf geht die Beschwerde nicht ein.
- 8 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

